

20.05.87

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entschlieung des Bundesrates zur Prfung von Haftungsfonds
fr Umweltschden

DER MINISTERPRSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Dsseldorf, den 19. Mai 1987

I A 6

An den
Prsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat
beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefgten
Antrag einer

Entschlieung des Bundesrates zur Prfung
von Haftungsfonds fr Umweltschden

zuzuleiten.

Ich bitte, den Entschlieungsantrag gem § 36 Abs. 2
der Geschftsordnung in die Tagesordnung der Bundesrats-
plenarsitzung am 5. Juni 1987 aufzunehmen.

Der Stellvertreter
des Ministerprsidenten


(Dr. Fssler)

Schließung des Bundesrates zur Prüfung von Haftungsfonds
Umweltschäden

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß nach den Chemie-Unfällen der letzten Zeit über die bereits ergriffenen und die beabsichtigten Maßnahmen zur Schadensregulierung hinaus weitere Verbesserungen des Umwelthaftungsrechts vorzunehmen sind. Alle bisherigen Vorschläge zur Einführung von Gefährdungstatbeständen und Beweiserleichterungen sowie zur Erweiterung des Schadensbegriffs erfassen den Schadensausgleich für sog. Summations- und Distanzschäden nicht.

Bisher sind als Modelle insbesondere sog. Haftungsfonds für Umweltschäden vorgeschlagen worden, um die unbefriedigende und im Hinblick auf Artikel 3 Grundgesetz problematische Rechtssituation zu verbessern. Bei ihrer Errichtung stellen sich insbesondere umfangreiche und komplizierte Fragen im Hinblick auf das Mittelaufkommen und ihre Verteilung, die Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und internationaler Verflechtungen, die Interessen von Bund und Ländern berühren.

Der Bundesrat ersucht daher die Bundesregierung, unter Beteiligung der Bundesländer umfassend zu prüfen, inwieweit und in welchen Bereichen geeignete Regelungen wie z. B. Haftungsfonds für Umweltschäden zur Verbesserung der Schadensregulierung beitragen können, und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Begründung:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dem Bundesrat einen Entwurf eines "Ersten Gesetzes zur Verbesserung des Umwelthaftungsrechts und des Umweltstraft- und Ordnungswidrigkeitenrechts" vorgelegt, der wesentliche Verbesserungen des individuellen Schadensausgleichs vorsieht. In Ergänzung dazu sind zum Ausgleich von sog. Sations- und Distanzschäden Regulierungsmodelle zum Ausgleich von Schäden zu erkeinen, die z. B. in der Form von so. Haftungsfonds für Umweltschäden bereits schlagen worden sind.

06.11.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Prfung von Haftungsfonds fr
Umweltschden

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Der Bundesrat hat in seiner 582. Sitzung am 6. November 1987
beschlossen, den Entschlieungsantrag fr erledigt zu erklren.

Begrndung:

Der Entschlieungsantrag ist durch Annahme
der Entschlieung zu dem Gesetzesantrag des
Landes Nordrhein-Westfalen betreffend den
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesse-
rung des Umwelthaftungsrechts und des Um-
weltstra- und -ordnungswidrigkeitenrechts
(BR-Drucksache 217/87 (Beschlu)) berholt.